

NEWSLETTER

Büro zur
Umsetzung von
Gleichbehandlung e.V.



**Diskriminierung
muss man
nicht
hinnehmen!**

Die zwanzigste Ausgabe des BUG Newsletters

Das BUG veröffentlicht zwei- bis dreimal jährlich einen kleinen Newsletter. Dieser stellt kurz und bündig die gegenwärtigen Aktivitäten des BUG dar. Wer sich hierfür noch nicht angemeldet hat, ist herzlich eingeladen, dies zu tun. Senden Sie bitte eine E-Mail an vera.egenberger@bug-ev.org.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre der zwanzigsten Ausgabe des BUG-Newsletters und würden uns über die Verbreitung des Newsletters bei Kolleg*innen und Interessierten freuen.

Aktuelle Entwicklungen

➔ Am 25.11.2020 tagte zum dritten Mal der im März 2020 eingerichtete Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. Der Ausschuss beschloss einen [Maßnahmenkatalog](#) zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antiziganismus, Antimuslimischen- und Anti-Schwarzen Rassismus, Antisemitismus und allen anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Der Maß-

nahmenkatalog legt unter anderem fest, dass der Begriff „Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz gestrichen bzw. neuformuliert werden soll. Dazu soll eine Facharbeitsgruppe zwischen dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und dem Innenministerium eingesetzt werden. Die Grundgesetzänderung geht aus einem Antrag der Grünen, angeregt von Robert Habeck und Aminata Touré, hervor. Bei der Neuformulierung erscheint zentral, dass der bestehende Schutz vor rassistischer Diskriminierung nicht geschwächt wird.

Außerdem wurde im Zuge des Maßnahmenkatalogs beschlossen, die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auf 6 Monate zu verlängern.

- ➔ Alle vier Jahre müssen die Unterzeichnerstaaten der Menschenrechtskonvention zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (ICERD) einen umfassenden Bericht über die Umsetzung der Konvention erstellen und dem Komitee zur Beseitigung von rassistischer Diskriminierung (CERD) des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte vorlegen. Zuletzt hat Deutschland im Mai 2015 dem Komitee seinen Bericht vorgestellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Newsletters lag der Termin für die Sitzung zur Überprüfung des Staatenberichts Deutschlands noch nicht fest, wird aber voraussichtlich in 2022 stattfinden. Das BUG arbeitet an einem Schattenbericht bezüglich ‚racial profiling‘ in Deutschland, der dem Komitee vorgelegt werden wird.

Aktuelle Klagen

- ➔ Das BUG unterstützt seit 2015 eine Klägerin wegen religiöser Diskriminierung als Beistand. Ihr wurde versagt während der Gerichtsstation im Rahmen ihres Referendariates das muslimische Kopftuch zu tragen. Sie hatte 2015 beim Verwaltungsgericht Augsburg Klage (Az. Au 2 K 15.457) erhoben. Am 12. November 2020 hat nun das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig letztinstanzlich in einer Revisionsklage (Az. BVerwG 2 C 5.19) entschieden, dass die an sie gerichtete Auflage, mit der ihr „bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeit mit Außenwirkung“ das Tragen des Kopftuchs untersagt wurde, rechtswidrig gewesen ist. Das Verbot stelle einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar und es hätte zu diesem Zeitpunkt hierfür keine Rechtsgrundlage bestanden. Der Freistaat Bayern hatte 2017 in der Folge ein umfassendes Gesetz zum Verbot des muslimischen Kopftuches im Gericht verabschiedet.

Die Pressemeldung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts finden Sie [hier](#).

- ➔ Das BUG unterstützte auch eine Klage einer nicht binären trans* Person gegenüber der Deutschen Bahn. Das Landgericht Frankfurt/Main (Az. 2-13 O 131/20) gab in seinem

Urteil vom 03.12.2020 der Klage teilweise Recht. Die Person hatte gegenüber der Deutsche Bahn (DB) wegen Diskriminierung geklagt, da beim Kauf einer Fahrkarte von Berlin nach Braunschweig über die Website der DB im Oktober 2019 nur eine binäre Registrierung als männlich oder weiblich möglich war. Das Landesgericht Frankfurt hat die Praxis in seinem Urteil als Persönlichkeitsrechtsverletzung eingestuft, sieht jedoch keine Diskriminierung und wies einen Anspruch auf Entschädigung nach dem AGG zurück.

In der sogenannten Dritten-Option-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16) bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) die geschlechtliche Identität schützt. Es stellt explizit klar, dass dies auch für geschlechtliche Identitäten jenseits von männlich und weiblich gilt. Die Folge hieraus ist, dass Anbieter*innen von Waren oder Dienstleistungen ihre Webseiten und die daran anknüpfenden Datensätze wie Bestellbestätigungen, Rechnungen oder Versandmitteilungen im Kund*innenkontakt entsprechend anpassen müssten.

Die Pressemeldung zum Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main finden Sie [hier](#).

Aktivitäten

In den letzten Monaten war das BUG in vielen verschiedenen Bereichen aktiv.

- ➔ Das BUG wurde als erster verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband im Zuge des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) Berlin anerkannt. Dies ermöglicht nun, dass das BUG Klagen von Personen, die diskriminiert worden sind, im eigenen Namen übernehmen und vor Gericht führen kann.
- ➔ Das BUG hat einen Antrag zu Aktivitäten im Zugang zu Waren und Dienstleistungen für trans* Personen bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) gestellt. Dieser wurde von der ADS jedoch nicht bewilligt.
- ➔ Der [Strategische Plan](#) für 2021 bis 2023 und das [Arbeitsprogramm](#) 2021 wurden bei der 13. Vorstandssitzung des BUG verabschiedet und auf der Internetseite des BUG veröffentlicht.
- ➔ Das Dossier zum Thema trans* Personen wurde erarbeitet und wird in absehbarer Zeit in Deutsch und Englisch auf der Internetseite des BUG veröffentlicht werden.
- ➔ Auch das Dossier zu Sinti und Roma wird derzeit bearbeitet. Eine englische Übersetzung wird folgen.
- ➔ Im Winter 2020 begann das BUG Hintergrundrecherchen, um ein Dossier zum Thema Assoziierte Diskriminierung zu erstellen.

- ➔ Ab Frühjahr 2021 wird auch eine englische Übersetzung des Konzepts zum Aufbau einer innerbetrieblichen Beschwerdestelle nach § 13 AGG vorliegen.
- ➔ Eine Zusammenfassung des Landesantidiskriminierungsgesetzes Berlin (LADG) wurde erstellt und ist auf der Internetseite des BUG [hier](#) zu finden.

Internes

- ➔ Das BUG hat nun einen [Twitter-Account](#). Dort wird es regelmäßig Informationen zu den aktuellen Aktivitäten, den Themenschwerpunkten und den vom BUG unterstützten Klagen geben. Falls Sie Interesse daran haben, über die neuesten Aktivitäten des BUG informiert zu werden, können Sie uns unter @BUG_eV_ auf Twitter folgen.
- ➔ Das BUG wurde wieder von vielen Praktikant*innen unterstützt, denen wir ganz herzlich danken möchten:

Greta Becker hat eine Zusammenfassung zum Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin erstellt und das Dossier zu Sinti und Roma weiterentwickelt. Maischa Bukowski hat das Arbeitsprogramm für 2021 erstellt. Julius Rupprecht bearbeitet die Information zu „Was ist strategische Prozessführung?“. Franziska Pelz arbeitete an dem Dossier zum Thema trans* Personen sowie an der Übersetzung des [Konzepts für eine innerbetriebliche Beschwerdestelle](#) ins Englische und hat den vorliegenden Newsletter erstellt. Sara Halldorn hat finale Änderungen an der Zusammenfassung des Landesantidiskriminierungsgesetzes vorgenommen und stellte das Dossier zu Sinti und Roma fertig. Toni Kleinschmidt übersetzte das Konzept für eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle ins Englische und erstellte zwei Pressespiegel zum [Urteil des Diskriminierungsfalles der Rechtsreferendarin](#) sowie der Klage einer nicht-binären Person gegenüber der Deutschen Bahn.

Kontakt

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.
Greifswalderstr. 4 - Haus der Demokratie und Menschenrechte
10405 Berlin
Telefon: 0049 (0) 30 688 366 18
Fax: 0049 (0) 30 311 603 73
Email: info@bug-ev.org
Website: www.bug-ev.org

Das BUG ist ein gemeinnütziger Verein, der Menschen, die Diskriminierungen erlebt und sich dazu entschieden haben dagegen zu klagen, unterstützt. Dabei liegt der Fokus auf strategischen Klagen, die nicht nur einzelnen Personen, sondern einer ganzen Gruppe zugute kommen. Nach § 23 AGG erfüllt das BUG die Voraussetzungen als Beistand vor Gericht aufzutreten. Das BUG ist außerdem in Berlin als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) anerkannt. Das BUG ist Mitglied im Paritätischen und im Europäischen Netzwerk gegen Rassismus (ENAR).